

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 1 von 17

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: E-COLL Kunstharz - Verdünner
Synonyme: /
CAS-Nr.: keine (als Gemisch eingestuft)
EG-Nr.: keine (als Gemisch eingestuft)
Registr.-Nr.: keine (als Gemisch eingestuft)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen des Stoffs/des Gemischs:

Als Lösemittel in industriellen Herstellungsprozessen, professionellen Anwendungen und für den Endverbraucher.

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Von oben nicht aufgeführten Verwendungen wird abgeraten, da diese nicht als identifiziert gelten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Ölfabrik Schmidt GmbH
Carl-Benz-Straße 15
77933 Lahr
Auskunft gebender Bereich: Verkauf
Telefon: +49 (0) 7821-9069-0
Telefax: +49 (0) 7821-525 75
Email Adresse: info@oelfabrik.de

1.4 Notrufnummer: +49 (0) 7821-9069-0
(Mo - Fr: von 07:30 – 12:00 / 13:15 – 17:00)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß EG-Verordnung (EG) 1272/2008

Flam. Liq. 2	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Asp. Tox. 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
STOT RE 1	H372	Schädigt die Organe (Zentralnervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aquatic Chronic 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente



GHS02 Flamme

Flam. Liq. 2 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 2 von 17



GHS08

Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



GHS07

Ausrufezeichen

STOS SE 3
STOS RE 1

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H372

Schädigt die Organe (Zentralnervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.



GHS09

Umweltgefahr

Aquatic Chronic 2

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H372

Schädigt die Organe (Zentralnervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise:

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P261

Einatmen von Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P310

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P235

Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501

Inhalt / Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 3 von 17

2.3 sonstige Gefahren

Sowohl die Flüssigkeit, als auch die Dämpfe / Aerosole sind brennbar. Sie können durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische / elektrische Ausrüstung) entzündet werden. Das Material ist leichter als Wasser und schwimmt oben auf. Die Dämpfe/Aerosole des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes / verschüttetes Material.

Bei Verschlucken mit anschließendem Erbrechen: **Aspirationsgefahr !**

Durch seine narkotisierende Wirkung auf das Zentralnervensystem kann das Produkt Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

nicht anwendbar (als Gemisch eingestuft)

3.2 Gemische

Kohlenwasserstoffe C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-25%)

EG.-Nr.: 919-446-0, Registr.-Nr.: 01-2119458049-33-XXXX

Anteil: > 80% Einstufung: GHS02; GHS08, GHS07, GHS09; H226, H304, H336, H372, H411

Xylol

EG-Nr.: 905-588-0; Registr.-Nr.: 01-2119488216-32-XXXX / 01-2119486136-34-XXXX

Anteil: 1 bis 12 % Einstufung: GHS02; GHS08; GHS07; H226, H304 H332, H312, H315, H373, H319, H335

2-methylpropan-1-ol

CAS-Nr.: 78-83-1, EG-Nr.: 201-148-0, Registr.-Nr.: 01-2119484609-23-XXXX

Anteil: 1 - <3% Einstufung: GHS02; GHS05; GHS07; H226, H335, H315, H318, H336

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen

CAS-nr.: 64742-49-3, EG-Nr.: 920-750-0, Registr.-Nr.: 01-2119473851-33-XXXX

Anteil: 1 bis 10 % Einstufung: GHS02; GHS08; GHS07; GHS09; H225, H304, H336, H411, EUH066

Butylacetat

CAS-Nr.: 123-86-4, EG-Nr.: 204-658-1, Registr.-Nr.: 01-2119485493-29-XXXX

Anteil: 1 - < 3 % Einstufung: GHS02; GHS07, H226, H336, EUH066

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunglückte Personen aus der Gefahrenzone bringen. Benetzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Betroffene Personen nicht unbeaufsichtigt lassen und ruhig lagern, zudecken sowie warm halten.

nach Einatmen:

Betroffene Personen an die frische Luft bringen und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 4 von 17

Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten und sofort einen Arzt rufen.

nach Hautkontakt:

Gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Mit fetthaltiger Creme / Salbe eincremen. Wenn Rötung, Schwellung, Schmerzen und/oder Blasen auftreten, Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder Wasser spülen (mind. 15 Minuten). Eventuell vorhanden Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts zu Essen oder zu Trinken geben. Sofort Arzt hinzuziehen. Bei spontanem Erbrechen, Kopf unterhalb der Hüften halten, um Aspiration zu vermeiden.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Kein persönliches Risiko eingehen. Schutzkleidung tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Verschlucken mit anschließendem Erbrechen: ASPIRATIONSGEFAHR !

Symptome: Hustenreiz, Keuchen, pfeifender Atem, Atemnot, pulmonaler Bluthochdruck, Kurzatmigkeit und / oder Fieber
Anzeichen für Hautreizungen können ein brennendes Gefühl, Rötung oder Schwellung einschließen.

Evtl. tritt erst nach 24 – 48 Stunden Ateminsuffizienz und Beatmungsbedürftigkeit auf (chemische Pneumonie).

weitere Symptome: Kopfschmerz, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit, Bewusstlosigkeit und andere Auswirkungen auf das ZNS, Taubheit, Krämpfe, Schwäche und Paralyse, Juckreiz, Rötungen, Schwellungen der Haut

4.3 Hinweise zur ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung. Regulierung der Kreislauffunktion, evtl. Schockbehandlung. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

geeignete Löschmittel:

Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid
Für kleinere Brände können Sand oder Erde verwendet werden.

aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

5.2 besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Rauch, Dunst, Produkte unvollständiger Verbrennung: Kohlenmonoxid
Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Entzündung über größere Entfernungen möglich. Schwimmt auf und kann sich an der Wasseroberfläche wieder entzünden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Bei größeren Unfällen evtl. das Gebiet evakuieren.
Persönliche Schutzausrüstung einschließlich Chemieschutzhandschuhen tragen. Wenn die Gefahr großflächigen Kontakts durch verschüttetes Material besteht, umgebungsluftunabhängiges

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 5 von 17

Atenschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Ungewöhnliche Brandgefahren:

Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln und wieder entzünden. Im Wasser schwimmt das Produkt auf und kann sich wieder entzünden.

5.4 zusätzliche Hinweise

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Personen, deren Anwesenheit nicht erforderlich ist, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Die persönliche Schutzausrüstung ist auf die Situation abzustimmen. Mindestens Schutzbrille mit Seitenschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Zündquellen beseitigen. Lecks schließen ohne ein persönliches Risiko einzugehen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Gewässer / Untergrund / Erdreich gelangen lassen. Eindringen in Gruben und Keller verhindern. Gase / Dämpfe / Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Sicherstellen, dass Leckagen aufgefangen werden können (z.B. Auffangwannen oder Auffangflächen).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Wenn möglich, Lecks schließen. Produkt in gekennzeichnet Behälter pumpen, wenn technisch möglich. Restmengen mit saugfähigem Material (z.B. Sand, Ölbindemittel o.ä. Absorptionsmitteln) aufnehmen. Vorschriftsmäßig entsorgen. Sicherstellen, dass alle Abwässer aufgefangen und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Bei unbeabsichtigter Freisetzung auf dem Wasser, das Produkt durch Sperren eindämmen und abschöpfen oder mit geeigneten Absorptionsmitteln von der Wasseroberfläche entfernen. In fließenden Gewässern nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden geeignete Dispergiermittel einsetzen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können wesentlich durch geographische Bedingungen (Wind, Temperatur, Wellen und Strömungsrichtung/-geschwindigkeit) beeinflusst werden.

6.4 sonstige Angaben

Bei einem größeren Unfall evtl. Evakuierung und Verständigung der Nachbarschaft und/oder Behörden. Feuerwehr oder Polizei verständigen, falls das Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat. Bei unbeabsichtigter Freisetzung auf dem Wasser Schifffahrt fernhalten. Hafen- bzw. Wasserschutzpolizei informieren und Öffentlichkeit fernhalten.

6.5 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 6 von 17

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für sehr gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz, auch im Bodenbereich sorgen. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Auf die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und /oder sonstiger Grenzwerte achten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Erforderliche Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen. Vor Hitze schützen. Atemschutzgerät bereithalten. Explosionsgeschützte Geräte/Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden. Produktdämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden. Entzündung über größere Entfernungen möglich. Bei Abfüll-, Umfüll-, Misch- und Dosierarbeiten sowie bei Probenahmen sind spritzgeschützte, geerdete Vorrichtungen und ggf. Vorrichtungen mit lokaler Absaugung / Gaspandelleitungen etc. zu verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Dämpfe/Aerosole sind unmittelbar am Entstehungsort sicher abzusaugen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist. Auch leere Behälter können Reste des Produktes enthalten und Gefahren bergen – weiterhin Vorsichtsmaßnahmen treffen. Die Beschaffenheit der Tanks und Lagerräume sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Wasserrechtliche Bestimmungen beachten. Vorschriften zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

Nicht mit brandfördernden, selbstentzündlichen Produkten, entzündlichen Materialien und organischen Peroxiden lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren.

Lagerklasse: LGK 3 entzündbare Flüssigkeiten (TRGS 510)

7.3 spezifische Endanwendungen

Diesem Produkt kann kein spezieller GISCODE zugeordnet werden, da es in den verschiedensten Anwendungsbereichen zum Einsatz kommt.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 7 von 17

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 zu überwachende Parameter

Arbeitsstoff	EG-Nr.	Registr.-Nr.	Identifikator	Quelle	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]
Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei C9-C14 Aliphaten C9-C14 Aromaten (25%)	919-446-0	01-2119458049-33-XXXX	AGW	TRGS 900 (RCP-Methode)	/	150
Xylol	905-588-0	01-2119488216-32-XXXX 01-2119486136-34-XXXX	AGW	TRGS 900	100	440
2-methylpropan-1-ol	201-148-0	01-2119484609-23-XXXX	AGW	TRGS 900	100	310
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen	920-750-0	01-2119473851-33-XXXX	AGW	TRGS 900 (RCP-Methode)	/	1100
Butylacetat	204-658-1	01-2119485493-29-XXXX	AGW	TRGS 900	62	300

DNEL (Derived No Effect Level)

Die abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL, Derived No Effect Level) ist ein geschätzter Sicherheitswert bezüglich der Exposition, der sich von Toxizitätsdaten ableitet, die mit den speziellen Leitlinien innerhalb der Europäischen REACH-Verordnung übereinstimmen. Der DNEL und die Maximalen Arbeitskonzentrationen (OEL) können für die gleiche Chemikalie unterschiedliche Werte haben. Die OELs können durch eine spezielle Firma, eine staatliche Regulierungsbehörde oder eine Sachverständigenorganisation empfohlen worden sein, bspw. das SCOEL oder die ACGIH. OELs gelten als sichere Expositionsgrenzwerte für einen typischen Arbeiter am Arbeitsplatz bei einer 8-Stunden-Schicht, 40-Stundenwoche, als zeitgewichteter Mittelwert (TWA) oder einen 15-minütigen Kurzzeitgrenzwert (STEL). Während diese auch als Schutz für die Gesundheit gelten, leiten sich die OELs von einem Verfahren ab, das sich von dem für REACH unterscheidet.

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei / C9-C14 Aliphaten / C9-C14 Aromaten (25%)

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Arbeitnehmer	Langzeit	inhalativ	330	mg/m ³
Arbeitnehmer	Langzeit	dermal	44	mg/kg
Verbraucher	Langzeit	inhalativ	71	mg/m ³
Verbraucher	Langzeit	dermal	26	mg/kg
Verbraucher	Langzeit	oral	26	mg/kg

Xylol

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Arbeitnehmer	Langzeit	inhalativ	211	mg/m ³
Arbeitnehmer	Langzeit	dermal	180	mg/kg

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 8 von 17

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Verbraucher	Langzeit	inhalativ	14,8	mg/m ³

2-methylpropan-1-ol

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Arbeitnehmer	Langzeit	inhalativ	310	mg/m ³
Verbraucher	Langzeit	inhalativ	55	mg/m ³
Verbraucher	Langzeit	oral	25	mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Arbeitnehmer	Langzeit	inhalativ	2035	mg/m ³
Arbeitnehmer	Langzeit	dermal	773	mg/kg
Verbraucher	Langzeit	inhalativ	608	mg/m ³
Verbraucher	Langzeit	dermal	699	mg/kg
Verbraucher	Langzeit	oral	699	mg/kg

Butylacetat

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Arbeitnehmer	Langzeit	inhalativ	300	mg/m ³
Arbeitnehmer	Langzeit	dermal	11	mg/kg
Verbraucher	Langzeit	inhalativ	102,34	mg/m ³
Verbraucher	Langzeit	dermal	6	mg/kg
Verbraucher	Langzeit	oral	2	mg/kg

PNEC (predicted no effect concentration)

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch. Eine Ermittlung des PNEC's wurde nicht durchgeführt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig reinigen. Kontaminierte Kleidungsstücke und Schuhe, die sich nicht reinigen lassen, entsorgen. Gase / Dämpfe nicht einatmen.

Atemschutz:

Je nach Anwendungsbedingungen werden geschlossene Systeme oder lokale Absaug-einrichtungen empfohlen, um die Produktkonzentration unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzwerte zu halten. Prozessemission direkt an der Quelle überwachen. Die behördlichen Vorschriften für Abluft sind zu beachten.

In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigter Freisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich (bei kurzzeitiger oder geringer Belastung = Atemfiltergerät / bei intensiver bzw. längerer Exposition = umluftunabhängiges Atemschutzgerät).

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 9 von 17

Tragzeitbegrenzungen beachten. Folgender Atemschutz wird empfohlen: Atemfilter für organische Gase und Dämpfe (Typ A)

Handschutz:

Handschuhe (lösemittelbeständig)

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtigkeit zu prüfen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Bei dauerhafter Exposition raten wird zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 480 Minuten. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Handschuhmaterial:

Bei längerem Kontakt: Handschuhe aus Nitril oder Viton

Durchdringungszeit des Schuhmaterials

Die genaue Durchdringungszeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille mit Seitenschutz.

Körperschutz:

Lösemittelbeständige, feuerfeste und antistatische Schutzkleidung. Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Form: flüssig

Farbe: klar, farblos

Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Schmelzpunkt: < -76 °C

Siedebereich: 118 - 200 °C

Dichte bei 15°C: 0,78 g/cm³

Dampfdichte: nicht bestimmt

Dampfdruck bei 20°C: ca. 10 mbar

Löslichkeit in Wasser bei 20°C: nicht bzw. wenig mischbar

pH - Wert: 7

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt

dynamische Viskosität: nicht bestimmt

kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Flammpunkt: > 23 °C

Zündtemperatur: > 200

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf- / Luftgemische möglich.

Explosionsgrenze: untere 0,6 Vol. %

obere 12 Vol. %

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 10 von 17

9.2 sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine relevanten Informationen verfügbar. Wenn Material vorschriftsgemäß gehandhabt und gelagert wird, ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten. Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 zu vermeidende Bedingungen:

Offene Flammen, Hitze, Funken, elektrostatische Aufladung vermeiden.

10.4 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden. Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte ist bei normaler Lagerung nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Komponente				
Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei C9-C14 Aliphaten / C9-C14 Aromaten (25%)				
Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsweg
LD50	>15.000*	mg/kg	Ratte	oral
LD50	>3.400*	mg/kg	Kaninchen	dermal
LC50	>13,1**	mg/l	Ratte	inhalativ

* strukturell ähnliche Stoffe

** Dämpfe

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 11 von 17

Komponente				
Xylol				
Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsweg
LD50	3.523 – 4.000	mg/kg	Ratte	oral
LD50	> 1.700	mg/kg	Kaninchen	dermal
LC50	21,7	mg/l	Ratte	inhalativ

Komponente				
2-methylpropan-1-ol				
Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsweg
LD50	> 2.830	mg/kg	Ratte	oral
LD50	2.460	mg/kg	Ratte	dermal
LC50	24,6	mg/l	Ratte	inhalativ

Komponente				
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen				
Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsweg
LD50	5.820	mg/kg	Ratte	oral
LD50	2.920	mg/kg	Kaninchen	dermal
LC50	23,3	mg/l	Ratte	inhalativ

Komponente				
Butylacetat				
Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsweg
LD50	10.760	mg/kg	Ratte	oral
LD50	> 14.112	mg/kg	Kaninchen	dermal
LC50	23,4	mg/l	Ratte	inhalativ

primäre Reizwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht als hautätzend/-reizend eingestuft, jedoch Kennzeichnung mit EUH066.

Ätz-/Reizwirkung auf die Augen

Nicht als augenschädigend/-reizend eingestuft. Kann leichte, kurzfristige Augenbeschwerden hervorrufen.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 12 von 17

Reizung der Atemwege

Hoch konzentrierte Dämpfe / Nebel / Aerosole können die Atemwege und die Schleimhäute reizen. Das Einatmen von thermischen Zersetzungsprodukten in Form von Dampf, Nebel oder Rauch kann gesundheitsschädlich sein.

Sensibilisierung der Haut

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Zentralnervensystem

Keine Daten zu Endpunkten. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholter Exposition

STOT RE 1 H372

Medium: strukturell ähnliche Stoffe

Methode: OECD 408, 411, 413 äquivalent

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

eingestuft als Asp. Tox. 1 - H304

Kann bei Verschlucken mit anschließendem Erbrechen in die Lunge eindringen und chemische Pneumonitis oder Lungenödeme verursachen.

11.2 Weitere Information

Dämpfe/Aerosole können bei Einatmen oberhalb des Grenzwertes betäubende Wirkung auf das Zentralnervensystem haben.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Allgemeine Hinweise:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Giftig für Wasserorganismen. Ausfließendes Material kann zur Bildung eines Films auf der Wasseroberfläche führen, der den Sauerstoffaustausch verringert und das Absterben von Organismen zur Folge haben kann.

akute (aquatische) Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor, sondern lediglich für einzelne Bestandteile.

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei / C9-C14 Aliphaten / C9-C14 Aromaten (25%)

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
LL50	10 – 30	mg/l	Oncorhynchus mykiss	96h
EL50	4,6 – 10	mg/l	Pseudokirchnerielle subcapitata	72h
EL50	10 – 22	mg/l	Daphnia magna	48h
NOELR	1	mg/l	Pseudokirchnerielle subcapitata	72h

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 13 von 17

Xylol

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
LC50	2,6	mg/l	Oncorhynchus mykiss	96h
LC50	1,0	mg/l	Daphnia magna	24h
EC50	2,2	mg/l	Selenastrum capricornutum	73h
NOEC	16	mg/l	Belebtschlamm	28d

2-methylpropan-1-ol

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
LC50	1430	mg/l	Pimephales promelas	96h
EC50	1100	mg/l	Daphnia pulex	48h
EC50	1799	mg/l	Pseudokircheriella subcapitata	72h
NOEC	20	mg/l	Daphnia magna	21d

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
LL50	3	mg/l	Oncorhynchus mykiss	96h
EL50	4,6	mg/l	Daphnia magna	48h

Butylacetat

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
LC50	18	mg/l	Pimephales promelas	96h
EC50	44	mg/l	Daphnia magna	48h
EC50	648	mg/l	Desmodesmus subspicatus	72h

chronische (aquatische) Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor, sondern lediglich für einzelne Bestandteile.

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei / C9-C14 Aliphaten / C9-C14 Aromaten (25%)

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
NOEC	0,097	mg/l	Daphnia magna	21d
LOEC	0,203	mg/l	Daphnia magna	21d

Xylol

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
NOEC	16	mg/l	Belebtschlamm	28d

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 14 von 17

2-methylpropan-1-ol

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
NOEC	20	mg/l	Daphnia magna	21d
NOEC	53	mg/l	Pseudokirchneriella subcapitata	3d

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
NOELR	0,547	mg/l	Oncorhynchus mykiss	28d
NOELR	1	mg/l	Daphnia magna	21d

Butylacetat

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
NOEC	23,2	mg/l	Daphnia magna	21d
LOEC	47,6	mg/l	Daphnia magna	21d

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbaubarkeit: leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

12.4 Mobilität am Boden

Es liegen keine Information vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt ist weder eine PBT- oder vPvB-Substanz noch enthält es PBT- oder vPvB-Substanzen.

12.6 andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Ausfließendes Produkt kann zur Bildung eines Films auf der Wasseroberfläche führen, der den Sauerstoffaustausch verringert und das Absterben von Organismen zur Folge haben kann.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung muss den Anforderungen der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen.

Produkt:

Die Hinweise zur Entsorgung beziehen sich auf das reine unveränderte Produkt. Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die richtige Klassifizierung des Abfalls und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften festzulegen. Das Produkt darf nicht in das Abwasser gelangen. Muss unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer:

Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess beurteilen, bei dem Abfälle und Schadstoffe entstehen, um die zutreffenden Abfallbeseitigungscodes zuzuweisen.

E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 15 von 17

Europäischer Abfallkatalog:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist entsprechend der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Verpackung:

Kontaminierte Verpackung sind optimal zu entleeren. Sie können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Nach dem Entleeren an einem sicheren Platz belüften. Außer Reichweite von Funken, offenen Flammen, heißen Oberflächen und anderen Zündquellen lagern. Statische Elektrizität vermeiden. Gebinde einer zugelassenen Schadstoffsammelstelle zuführen.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Es darf nicht zugelassen werden, dass das Abfallprodukt den Boden oder das Grundwasser kontaminiert oder in der Umwelt entsorgt wird. Sammlung von Kleinmengen: Abfälle nicht in den Ausguss oder Mülltonnen geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften und mit den entsprechenden Piktogrammen, H- und P-Sätzen zu versehen. Gefäße an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vorschriftsmäßig entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):**

14.1 UN Nummer:	1263
14.2 ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBZUBEHÖRSTOFFE
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahr:	ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Klassifizierungscode:	F1
Nummer der Kennzeichnung der Gefahr:	33
Sondervorschriften:	-
Tunnelbeschränkungscode:	D/E

Seeschifftransport IMDG

14.1 UN Nummer:	1263
14.2 ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	PAINT RELATED MATERIAL
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahr:	yes
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
EmS-Nummer:	F-E, S-D
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:	
Das Produkt wird nicht als Massengut befördert.	

Lufttransport IATA

14.1 UN Nummer:	1300
14.2 ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	PAINT RELATED MATERIAL
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahr:	yes

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 16 von 17

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine weiteren Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassungen und/oder
Verwendungsbeschränkungen

Siehe entsprechende EU und nationale
Gesetzgebung für Einzelheiten zu Verwendungen
oder Beschränkungen.

Wassergefährdungsklasse (AwSV)

WGK 2 (deutlich wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung sind zu beachten.

Die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind zu beachten.

Die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist sicherzustellen.

Die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 4 und § 5 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV), inklusive Anlagen, ist sicherzustellen.

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.“

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: Persönliche Schutzausrüstung

BGR 180 „Umgang mit Lösemitteln“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzbekleidung“

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III).

BG-Merkblätter:

M 051 „gefährliche chemische Stoffe“

M 050 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“

M 053 „allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010



E-COLL Kunstharz - Verdünner

Erstellungsdatum: 23.09.14

überarbeitet am: 22.05.19 / Druckdatum: 19.02.2020

Version 3.1

Seite 17 von 17

genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Das Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen

ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung

BEL = Biologische Expositionsgrenze

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DIN = Deutsches Institut für Normung

DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau

DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen

DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen

EC = Europäische Kommission

EC50 = Effektive Konzentration 50

ECHA = Europäische Chemikalien Agentur

EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis

EL50 = Effektives Niveau 50

ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien

EWC = Europäischer Abfall-Code

GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter

KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien

LC50 = Letale Konzentration 50

LD50 = Letale Dosis 50

LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitionsgrenze

LL50 = Letales Niveau 50

MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe

NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtet Auswirkungen

PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration

REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar